

Motion im Sinne von Art. 28 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Beringen

Eingang

Einführung von stillen Wahlen in der Einwohnergemeinde Beringen

15. März 2017

1. Betroffene rechtliche Grundlage

Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen

2. Ausgangslage

Aktuell regeln in der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen die Art. 6 und 21 die Wahl der Schulbehörde sowie des Gemeinderates. Nachfolgend der Auszug dieser beiden Artikel:

Aktuelle Verfassung

Art. 6³¹

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) vier Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulbehörde;
- d) vier Mitglieder der Schulbehörde.

Art. 21

Der Gemeinderat wird an der Urne gewählt, zuerst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, anschliessend die weiteren Mitglieder des Gemeinderates

Eine stille Wahl gemäss dem kantonalen Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) vom 19. November 1956 ist nicht vorgesehen. Dies soll mittels dieser Motion geändert werden. Folgende Gemeinden (nicht abschliessend) kennen das Mittel der stillen Wahl:

- Neuhausen Schulbehörde (inkl. Präsidium)
- Schaffhausen Stadtschulrat (inkl. Präsidium)
- Löhnigen Mitglieder Rechnungsprüfungskommission, Friedensrichter, Stimmzähler, Ersatzwahlen Gemeinderat und Schulbehörde (ohne Präsidium)
- Neunkirch Stimmzähler, Mitglieder GPK und Bürgerkommission
- Oberrieden Ersatzwahlen alle (Kanton ZH, 5'000 Einwohner)
- In 14 von 63 Oberwalliser Gemeinden wurden im letzten Herbst die Mitglieder des Gemeinderates still gewählt (Quelle: www.1815.ch)

Ablauf stille Wahl

Gemäss Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) vom 19. November 1956 (SHR 160.200) erfolgt der Ablauf einer stillen Wahl wie folgt:

- Wahltermin wird durch die nach Wahlgesetz zuständige Stelle festgelegt und publiziert
 - Publikation min. 6 Wochen vor diesem Termin
 - Stimmberechtigte müssen innert 3 Wochen Wahlvorschläge einreichen
 - Ein Wahlvorschlag muss von min. 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein
 - Der Kandidat muss erklären, dass er eine allfällige Wahl annehmen würde
- Nach 3 Wochen werden die Wahlvorschläge publiziert. Wenn es gleichviele Vorschläge wie zu wählende Kandidaten gibt und nicht innerhalb von zusätzlichen 7 Tagen weitere Vorschläge erfolgen, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.
- Es wird eine ordentliche Wahl durchgeführt, wenn
 - keine Vorschläge erfolgen;
 - mehr Vorschläge erfolgen, als wählbare Kandidaten vorhanden sind;
 - die Nachfrist zur Bezeichnung weiterer Kandidaten benützt wird.

3. Begründung

Mittels der stillen Wahlen können die Wahlen effizienter durchgeführt werden, ohne dass die demokratischen Grundwerte verletzt werden. Es muss kein Wahlkampf geführt werden, wenn der Stimmbürger ohnehin keine Auswahl hat. Das Verfahren ist gesetzlich (Kanton) geregelt und erprobt.

Es können auch Einwohner zur Mitarbeit in Gremien gewonnen werden, welche die Publizität einer Wahl scheuen.

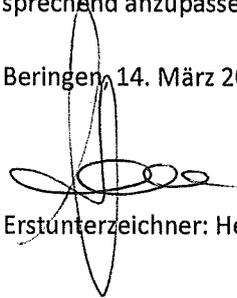
4. Antrag

Das Ziel dieser Motion ist es, neu die Möglichkeit der stillen Wahl vorzusehen und zwar nach folgendem Schema:

	Gesamterneuerungswahl	Ersatzwahl
Gemeindepräsidium	Wahl an der Urne	Wahl an der Urne
Gemeinderat	Wahl an der Urne	Stille Wahl
Schulbehördepräsidium	Stille Wahl	Stille Wahl
Schulbehörde	Stille Wahl	Stille Wahl

Der Motionär möchte den Gemeinderat beauftragen, die Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen entsprechend anzupassen.

Beringen, 14. März 2017

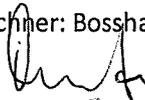


Erstunterzeichner: Hell Fabian

Mitunterzeichner: Delafontaine Beatrix



Mitunterzeichner: Bosshart Hugo



Mitunterzeichner: Hostenstein Marcel

